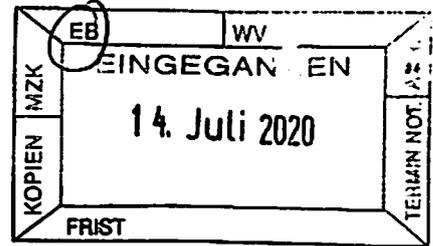


[14.08.20]

Beglaubigte Abschrift



## Verwaltungsgericht Osnabrück

Im Namen des Volkes

### Urteil

2 A 208/19

In der Verwaltungsrechtssache

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Ralf Albrecht,  
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück - 69/18 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [REDACTED] - 277 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 9. Juli 2020 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Paul als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 23.03.2018 hinsichtlich der Ziffern 4 bis 6 verpflichtet, festzustellen, dass im Falle des Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen der Kläger 2/3 und die Beklagte 1/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **T a t b e s t a n d**

Die Beteiligten streiten über die Gewährung internationalen Schutzes.

Der 1992 geborene Kläger ist sudanesischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am 28.11.2016 in das Bundesgebiet ein und stellte am 07.12.2016 einen Asylantrag.

Im Rahmen seiner Asylverfahrensanhörung am 21.06.2017 gab er im Wesentlichen an, dass er in Libyen geboren worden sei und dort gelebt habe. Er sei noch nie im Sudan gewesen. Sein Vater stamme aus dem Süd-Sudan und seine Mutter aus dem Sudan. Er habe angefangen, [REDACTED] zu studieren. Nach dem Ausbruch des Bürgerkriegs in Libyen im Jahr 2014 habe er Probleme mit dem Wachpersonal der Universität bekommen. Er sei von einer Miliz festgenommen und gefoltert worden. Durch eine Geldzahlung seines Vaters sei er freigekommen. Die Miliz sei mehrfach zu seiner Familie nach Hause gekommen. Seine an Bluthochdruck leidende Mutter sei deshalb verstorben. Ende August / Anfang September 2016 sei er ausgereist. In den Sudan sei er nicht gegangen, weil er nie dort gewesen sei, sich dort nicht auskenne und auch niemanden dort kenne.

Durch Bescheid vom 23.03.2018 lehnte die Beklagte die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft, die Asylanerkennung und die Gewährung subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorlägen, forderte den Kläger zur Ausreise binnen 30 Tagen auf, drohte ihm die Abschiebung in den Sudan an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate nach dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte sie im

Wesentlichen aus, dass der Kläger in Bezug auf den Sudan keine Verfolgung vorgetragen habe. Die humanitären Bedingungen im Sudan rechtfertigten nicht die Annahme, dass bei einer Abschiebung eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege.

Der Kläger hat am 09.04.2018 Klage erhoben und trägt ergänzend vor, dass er aufgrund seines Alters bei einer Abschiebung in den Sudan mit einer Zwangsrekrutierung zu rechnen habe. Im Sudan sei er nicht in der Lage, sein Existenzminimum zu sichern, da er über keinen Beruf verfüge, keine Verwandten im Sudan habe und staatliche Leistungen dort nicht existierten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 23.03.2018 hinsichtlich der Ziffern 1 und 3 bis 6 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihm subsidiären Schutz zu gewähren, hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Das Verfahren ist durch Beschluss der Kammer vom 30.04.2020 auf den Einzelrichter übertragen worden. Der Einzelrichter hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 08.06.2020 abgelehnt. Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung zu seinen Asylgründen angehört worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

## Entscheidungsgründe

A. Die zulässige Verpflichtungsklage ist hinsichtlich sowohl des Haupt- als auch des ersten Hilfsantrags unbegründet. Der angegriffene Bescheid ist insoweit rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG. Danach ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Dem Kläger droht bei einer Abschiebung in den Sudan keine Verfolgung in diesem Sinne.

Auf den Sudan bezogene Verfolgungshandlungen hat er nicht vorgetragen. Er hat sowohl in der Asylverfahrensanhörung als auch der mündlichen Verhandlung angegeben, nie im Sudan gewesen zu sein, sondern vielmehr in Libyen geboren zu sein und dort bis zu seiner Ausreise nach Europa gelebt zu haben. Anhaltspunkte dafür, dass diese Angaben nicht zutreffen, lassen sich insbesondere den Fotos des Reisepasses und der Geburtsurkunde nicht entnehmen. Der Reisepass gibt als Ausstellungsort „Tripolis“ (Libyen) und als Geburtsort „[REDACTED]“ (Libyen) an. In welchem Zusammenhang die darin genannte Adresse in Omdurman (Sudan) steht, lässt sich nicht feststellen. Der Kläger hat dazu in der mündlichen Verhandlung bekundet, dass sich es um die frühere Adresse seiner Mutter handele. Die Geburtsurkunde weist ebenfalls „[REDACTED]“ als Geburtsort aus. Die ausstellende Behörde bzw. der Ausstellungsort sind nach den Erläuterungen des Dolmetschers in der mündlichen Verhandlung nicht zu erkennen. Die Echtheit dieser lediglich als Ablichtungen im Verwaltungsvorgang enthaltenen Dokumente bedarf vor diesem Hintergrund keiner Bewertung.

Allein eine befürchtete Blutrache, die auf vor der Geburt des Klägers liegende Ereignisse, die seinen Vater betreffen und im heutigen Süd-Sudan stattgefunden haben sollen, zurückgeht, lässt keine konkrete Verfolgungsgefahr bei einer Abschiebung in den Sudan mehr als 30 Jahre später erkennen.

Auch die (potentielle) Einziehung zum Militärdienst begründet keine Verfolgungsgefahr. Weder die bloße Inhaftierung bei der Einreise bzw. beim Aufgreifen des Betroffenen noch die Heranziehung zum Wehrdienst – auch unter Abkommandierung an die Front und nach gegebenenfalls nur minimaler militärischer Ausbildung – stellen für sich genommen Verfolgungshandlungen dar. Auch eine etwaige Strafverfolgung wäre flüchtlingsrechtlich nicht von Relevanz. Als Verfolgungshandlungen wären allerdings Misshandlungen, Folterungen und Verschwindenlassen durch die Sicherheitsbehörden anzusehen. Auch ein aussichtsloser Einsatz eines Wehrpflichtigen an der Front in gezielter Tötungsabsicht durch die eigenen Vorgesetzten könnte als Verfolgungshandlung einzustufen sein. Denn solche schwersten Menschenrechtsverletzungen gehen über eine nachvollziehbare Sanktionierung des – aus Sicht des Herkunftsstaats – in der Wehrdienstentziehung liegenden Unrechts deutlich hinaus und erfüllen den Tatbestand des § 3a Abs. 2 Nr. 1 und 3 AsylG (vgl. Nds. OVG, B. v. 11.03.2019, 2 LB 284/19, juris Rn. 42). Den Erkenntnismitteln lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass eine Einziehung zum Wehrdienst bei einer Rückkehr in den Sudan mit Folter oder einer sonstigen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe verbunden ist. Das Auswärtige Amt führt in seinem Lagebericht vom 28.06.2020 (S. 26) lediglich aus, dass längere Aufenthalte im Ausland nicht zu einer Gefährdung bei Rückkehr führten, was auch für Deserteure und Wehrdienstverweigerer gelte.

2. Aus den gleichen Gründen hat der Kläger auch keinen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 AsylG.

B. In Bezug auf den zweiten Hilfsantrag ist die zulässige Verpflichtungsklage begründet. Der angegriffene Bescheid ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO); er hat auch einen Anspruch auf die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Dies ist insbesondere der

Fall, wenn dem Betroffenen für den Fall der Rückkehr in seinen Heimatstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe i.S.d. Art. 3 EMRK droht.

1. Die humanitäre Lage im Herkunftsstaat kann Art. 3 EMRK nur in ganz außergewöhnlichen Fällen dann verletzen, wenn die gegen die Abschiebung sprechenden, humanitären Gründe „zwingend“ sind (vgl. EGMR, U. v. 28.06.2011, 8319/07, Rn. 278). Die Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen setzt daher ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraus (vgl. Bay. VGH, B. v. 30.09.2015, 13a ZB 15.30063, juris Rn. 5). Ein solches Gefährdungsniveau ist erreicht, wenn es dem Betroffenen nicht mehr gelingen kann, seine elementaren Bedürfnisse, wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft, zu befriedigen (vgl. Bay. VGH, U. v. 21.11.2014, 13a B 14.30285, juris Rn. 17), wenn ihm beispielsweise monatelange Obdachlosigkeit ohne Zugang zu jeder Versorgung droht (vgl. OVG NRW, B. v. 13.05.2015, 14 B 525/15.A, juris Rn. 13). Für die Beurteilung, ob außerordentliche Umstände vorliegen, die nicht in die unmittelbare Verantwortung des Abschiebungszielstaates fallen und die dem abschiebenden Staat nach Art. 3 EMRK eine Abschiebung des Ausländers verbieten, ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, juris Leitsatz 2, Rn. 26).

Die humanitäre Lage im Sudan hat sich nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28.06.2020 (S. 6, 8) insgesamt deutlich verschlechtert und ist als besorgniserregend einzustufen: *„Hauptursachen sind die hohe Armut, Vertreibungen aufgrund andauernder Spannungen in Darfur und der Grenzregion zum Südsudan (Süd-/Westkordofan, Blue Nile), chronische Ernährungsunsicherheit aufgrund klimatischer und sozioökonomischer Faktoren sowie die seit Beginn 2018 anhaltende Wirtschaftskrise. 60% der Bevölkerung ist, Angaben von UNICEF zu Folge, von extremer Armut betroffen, in Regionen wie Südkordofan oder Darfur teilweise sogar bis zu 90%. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung gibt mindestens 75% der Einkünfte für die Sicherung der Ernährung aus, 2,4 Mio. Kinder sind von akuter Unterernährung betroffen (Daten des Welternährungsprogramms). Aktuell wird die Zahl der Menschen, die auf humanitäre Hilfe angewiesen sind, von den UN-Organisationen mit 9,3 Mio. beziffert. Der deutliche Anstieg zum Vorjahr (plus 5,5%) hängt in erster Linie mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation zusammen. Besonders betroffen sind die 1,9 Mio. Binnenver-*

trieben und 1,1 Mio. Flüchtlinge (hauptsächlich Südsudanesen und Eritreer, zuletzt zunehmend aber auch aus der Zentralafrikanischen Republik), die seit Jahren auf humanitäre Hilfe angewiesen sind.“ Auch schätzt das Auswärtige Amt die Versorgungslage ist in großen Teilen des Landes als kritisch ein (S. 25): „Seit dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie hat sich die Lage zunehmend verschärft, insbesondere für Tagelöhner, die nun noch schwerer Arbeit finden. Im Vergleich zu den Peripherien existiert in der Hauptstadt Khartum ein recht gutes Warenangebot. Über den zum Leben benötigten Mindestbedarf hinausgehende Güter sind aber auch hier für den Großteil der Bevölkerung kaum erschwinglich. Mehr als die Hälfte der sudanesischen Bevölkerung kann ihren täglichen Kalorienbedarf nicht mehr aus eigener Kraft decken, da ihnen die nötige Kaufkraft fehlt. Ein ausreichendes Nahrungsmittelangebot wäre verfügbar, aber ist für die meisten nicht bezahlbar. Diese Mangelernährung kann im Falle einer Covid-19 Erkrankung zu einem kritischen Krankheitsverlauf führen. Besonders betroffen sind die Krisenregionen, wo staatliche Daseinsvorsorge kaum oder gar nicht existiert.“ Diese Bewertung der humanitären Verhältnisse wird insbesondere durch das „United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs“ (OCHA) gestützt, das in seinem „Sudan Situation Report“ vom 06.07.2020 (S. 2) ausführt, dass im Sudan vor der Covid-19-Pandemie bereits etwa 9,3 Millionen Menschen auf humanitäre Unterstützung angewiesen gewesen seien. Jahre des Konflikts, wiederkehrende klimabedingte Katastrophen und Krankheitsausbrüche beeinflussten weiterhin das Leben und den Lebensunterhalt vieler Sudanesen. Hunderttausende seien von Lebensmittelunsicherheit betroffen und das Land weise hohe Unterernährungsraten auf. Wegen der schwachen Wirtschaft seien mehr und mehr Menschen nicht mehr in der Lage ihr Grundbedürfnisse zu befriedigen, während die hohen Inflationsraten die Kaufkraft der Familien weiter verringerten.

Zwar besteht für Rückkehrer die Möglichkeit, durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) unterstützt zu werden (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28.06.2020, S. 26) sowie Sachleistungen und Reintegrationshilfen in Anspruch zu nehmen (vgl. Auskünfte des Auswärtigen Amtes an das VG Braunschweig vom 13.09.2018, S. 4 f., und vom 17.10.2018, S. 10 f.). Auch sammeln sich in Khartum – dem voraussichtlichen Zielort einer Abschiebung (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28.06.2020, S. 27) – Angehörige bestimmter Stämme in einzelnen Stadtteilen, womit für Neuankömmlingen die Möglichkeit besteht, Anschluss zu finden, auch wenn sie nicht über unmittelbare verwandtschaftliche Verbindungen in der Hauptstadt verfügen (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Braunschweig vom 13.09.2018, S. 6). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die insbesondere aus Dar-

fur stammenden Binnenflüchtlinge in Khartum einen erheblichen Anteil der Bevölkerung ausmachen, in Elendsvierteln ohne grundlegende Infrastruktur leben und mit Hilfsarbeiten zu überleben versuchen (vgl. European Asylum Office [EASO], Country of Origin Query Sudan, Non-Arab Darfuris in Khartoum, S. 2). Nach einem Bericht des OCHA aus Januar 2020 kämpfen die Menschen in städtischen Gebieten des Sudans aufgrund der Wirtschaftskrise zunehmend damit, überhaupt zurecht zu kommen. Zugleich – mithin noch vor der Covid-19-Pandemie – schätzte das OCHA die Anzahl der Menschen in Khartum, die einen Schritt vor einer „akuten Lebensmittelunsicherheit“ stehen, auf etwa 793.000 (vgl. EASO, a.a.O, S. 3).

Vor dem Hintergrund der ausgeführten, deutlich verschärften humanitären Situation geht das Gericht davon aus, dass die Beantwortung der Frage, ob im Einzelfall zu erwarten ist, dass ein Rückkehrer im Sudan sein Existenzminimum sichern kann, erheblich davon abhängt, ob er auf familiäre Unterstützung oder sonstige persönliche Beziehungen zurückgreifen kann oder über eine Berufsqualifikation verfügt, die es ihm auch unter den nochmals deutlich schwierigeren wirtschaftlichen Verhältnissen erlaubt, eine existenzsichernde Arbeit zu finden.

2. Nach diesen Maßstäben bemessen, ist im Fall des Klägers bei einer Abschiebung in den Sudan ein die Sicherung des Existenzminimums in Frage stellendes Gefährdungsniveau zu erwarten. Zwar ist der 1992 geborene Kläger gesund und arbeitsfähig. Jedoch ist er mit den Verhältnissen im Sudan nicht vertraut und verfügt dort über keine verwandtschaftlichen Beziehungen oder sonstigen Kontakte, die ihn bei der Existenzsicherung unterstützen könnten. Der Kläger ist in Libyen geboren, hat dort bis zu seiner Ausreise nach Europa gelebt und ist nie im Sudan gewesen. Das Gericht hat – wie bereits dargelegt – keine Anhaltspunkte, an seinen diesbezüglichen Angaben zu zweifeln. Insbesondere das Fehlen landesspezifischer Kenntnisse wird dem Kläger das Überleben in den Elendsvierteln von Khartum erschweren. In anderen Landesteilen sind die humanitären Bedingungen nach den erläuterten Erkenntnismitteln größtenteils noch wesentlich schlechter, zumindest jedoch nicht besser. Hinzu kommt, dass der Kläger über keine hierfür förderliche Berufserfahrung oder -ausbildung verfügt, sondern lediglich ein Zahntechnikstudium begonnen, jedoch nicht abgeschlossen hat. Bei dieser Ausgangslage besteht bei einer Abschiebung in den Sudan angesichts der verschärften wirtschaftlichen und humanitären Situation nach Ansicht des Gerichts die erhebliche Gefahr, dass der Kläger dort nicht in der Lage sein wird, seine elementaren Grundbedürfnisse – Nahrung, Hygiene und Unterkunft – zu sichern.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 VwGO, § 83 b AsylG.  
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m.  
§ 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,  
Hakenstraße 15,  
49074 Osnabrück

zu beantragen. Dies kann schriftlich oder in elektronischer Form (vgl. § 55 a VwGO i. V. m. Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung) geschehen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 VwGO).

Paul

Beglaubigt  
Osnabrück, 14.07.2020

- elektronisch signiert -  
Ströcker  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle